



---

## Beschlussvorlage Nr. 057/2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
11.08.2016	Samtgemeindeausschuss			
18.08.2016	Samtgemeinderat			

### Tagesordnungspunkt:

#### **16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum**

### Sachverhalt:

Künftig wird die Abrechnung der Schmutzwassergebühren durch den Wasserversorgungsverband (WVV) durchgeführt. Aufgrund der Bestimmungen des NKAG muss die Samtgemeinde die Beauftragung eines Dritten durch Satzung bestimmen. Bislang ist in der Satzung lediglich bestimmt, dass der WVV die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchführt. Der § 16 Abs. 4 der Entwässerungsabgabensatzung ist somit noch um

- die Gebührenberechnung
- die Ausfertigung und den Versand der Gebührenbescheide und
- die Entgegennahme der Gebühr

für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu ergänzen.

Im letzten Satz des § 22 Abs. 2 der Entwässerungsabgabensatzung wird irrtümlich der Begriff „Wasserversorgungsamt Rotenburg (Wümme)“ verwendet. Dieser Begriff ist zu ersetzen durch den Begriff „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.

### Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum.

Erster Samtgemeinderat

---

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an

## **16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 16 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen.“

### **§ 2**

§ 22 (Datenverarbeitung) Abs. 2:

Die Bezeichnung „Wasserversorgungsamt Rotenburg (Wümme)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den

Freytag  
Samtgemeindebürgermeister